



Der VDRK ist für eine Bundes-(Eigenkontroll)Verordnung zur Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Eckpunkte der Argumentation:

- Die gesetzlichen Vorgaben zur Instandhaltung der Kanalisationen sind in der Bundesrepublik Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausreichend geregelt.
- Abwasserkanäle und Abwasserleitungen müssen gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 60 WHG) funktionssicher, dauerhaft und dicht sein.
- Neben den öffentlichen Kanalisationen sind auch die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen flächendeckend zu untersuchen (Selbstüberwachung aller Entwässerungssysteme gemäß § 61 WHG).
- Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollten zeitlich dann durchgeführt werden, wenn die Kommune eine entsprechende Überprüfung des öffentlichen Kanals vorsieht, um entstehende Synergien nutzen zu können.
- Grundsätzlich stehen für die Prüfung bestehender Leitungen für häusliches Abwasser alle Prüfmethode zur Verfügung. Im Regelfall ist jedoch eine TV-Inspektion des Leitungssystems als ausreichend anzusehen.
- Für den Bürger dürfen keine strengeren Maßstäbe gelten, als sie der öffentlichen Hand auferlegt werden. Grundsätzlich ist eine zeitgleiche Sanierung öffentlicher und privater Kanäle anzustreben. Daher sollte eine Entscheidungshilfe - z.B. die DIN 1986 - 30 – vereinbart werden, auf deren Basis entschieden werden kann, wann eine Sanierung entbehrlich ist, so dass z. B. Bagatellschäden ausgenommen werden können.
- Dichtheits- bzw. Funktionsprüfungen bieten dem Grundstückseigentümer - neben dem vorbeugenden Gewässerschutz - auch Mehrwerte durch den Schutz seiner Immobilie.

Bei uns in Deutschland sind je nach Bundesland die rechtlichen Verpflichtungen zur „Zustandserfassung“ von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) unterschiedlich oder überhaupt nicht geregelt. Dies gilt sowohl für die Überprüfung, die eventuelle Verpflichtung zur Sanierung wie auch die Regelung der einzelnen Zuständigkeiten. Selbst die Begrifflichkeiten sind nicht immer einheitlich geregelt.

Sowohl dem Bürger, den Entwässerungsträgern als auch den ausführenden Unternehmen fehlt das Verständnis für dieses uneinheitliche Verhalten der einzelnen Gesetzgeber. Es ist sehr schwer, einem Eigentümer beizubringen, dass er seine GEA untersuchen (und eventuell reparieren) lassen soll, wenn zwei Orte weiter, in einem anderen Bundesland, dazu keinerlei Verpflichtung besteht. Es ist auch sehr schwer, den Vertretern einer Kommune beizubringen, dass Sie Bürger informieren, Personal einstellen und Arbeiten überwachen sollen, wenn zwei Orte weiter auch dazu keinerlei Verpflichtung besteht.

Dies alles führt zu Verunsicherungen und zu den aktuellen Protesten – nicht nur der Bürgerinitiativen - gegen bestehende „Einzel“-Regelungen, wie in Nordrhein-Westfalen und Hessen. Alle Beteiligten müssen auf den Fortbestand von bestehenden, sachgerechten Regelungen vertrauen können. Gleichzeitig muss eine gewisse Planungssicherheit geschaffen werden, da zur Erfüllung dieser Aufgaben enorme Personal- und Sachinvestitionen erforderlich waren und noch werden.

Daher fordern der VDRK und seine Mitgliedsunternehmen, Einzelheiten und Details der Zustandserfassung und der (eventuell) erforderlichen Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen schnellstmöglich in einer Bundesverordnung zu regeln.

Frei nach dem Motto: „Gleiches Recht und gleiche Pflichten für Alle“.

Inhalte dieser Bundesverordnung sollten sein:

1 Untersuchungsrioritäten

In der DIN 1986-30 werden Anlässe und Zeitspannen für die Überprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Berücksichtigung der Betriebsjahre (Alter) der erdverlegten Entwässerungsanlagen und der in ihnen abgeleiteten Abwasserart Regelungen festgelegt. Ohne eine regelmäßige Untersuchung der Leitungen können Schäden nicht frühzeitig erkannt und somit mögliche Grundwasserverunreinigungen nicht verhindert werden. Daher sind zunächst die Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten sowie den Einzugsgebieten, die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen, zu untersuchen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb der Wassergewinnungsgebiete sind gestaffelt nach Prioritäten, insbesondere abhängig vom Leitungsalter, in angemessenen Zeiträumen, beispielsweise nach der DIN 1986-30, zu untersuchen.

Nach einer Erstprüfung ist die Funktionsfähigkeit in wiederkehrenden Zeitspannen gemäß § 61 WHG zu überprüfen.

Die Prüffristen sollten wie folgt gestaltet werden:

Außerhalb von Wasserschutzgebieten:

- | | |
|--|--------------------------|
| a). Neue Leitungen | im Rahmen der Bauabnahme |
| b). Alt-Leitungen | spätestens bis 2023 |
| c) Bei Erkennen einer möglichen Gefahrenlage | sofort |

Innerhalb von Wasserschutzgebieten:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Neue Leitungen | im Rahmen der Bauabnahme |
| b) Alt-Leitungen | spätestens bis Ende 2015 |
| c) Bei Erkennen einer möglichen Gefahrenlage | sofort |

Wiederholungsprüfungen:

Die Fristen richten sich nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30.

Sanierungsfristen:

Die Fristen richten sich nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30.

Wer vor dem Fristende 2015 bzw. 2023 eine Zustandserfassung durchgeführt hat, erhält eine Fristverlängerung für die Wiederholungsprüfungen.

(Gleichstellung, wie wenn die Prüfung fristgerecht durchgeführt worden wäre, um eine gewisse Gleichbehandlung zu gewährleisten; Anpassung der privaten Untersuchungsfristen an die SÜVKAN- Untersuchungen der Kommunen).

2 Koordination der Untersuchung öffentlicher und privater Abwasseranlagen

Positive Synergien – sowohl für den Grundstückseigentümer als auch hinsichtlich des vorbeugenden Gewässerschutzes - können erzeugt werden, wenn beispielsweise die Sanierung öffentlicher Kanäle und privater Leitungen koordiniert erfolgt oder sich Grundstückseigentümer zur Beauftragung von Zustandsprüfungen und ggf. Sanierungen zusammenschließen. Durch diese Koordination kann unseriösen Dienstleistern die Tätigkeit damit erschwert werden.

3 Prüfverfahren:

gemäß DIN 1986 Teil 30 bzw. DIN EN 1610

Dichtheitsprüfung (Wasser/Luft), Füllstandsprüfung bis tiefster Entwässerungsgegenstand, TV-Inspektionen

Die Kommunen können in ihren Entwässerungssatzungen die Wahlmöglichkeiten einschränken.

4 Sachkundige

Prüfen dürfen ausschließlich Sachkundige mit entsprechender Zulassung (die zusammen mit den Branchenverbänden festzulegen ist).

Es ist besonders darauf zu achten, dass wirkliche Sachkunde sichergestellt und auch nachgewiesen wird.

Bei einer Häufung negativer Vorfälle muss die Sachkunde auch wieder entzogen werden können.

Kassel, den 02. Juli 2012

Gerhard Treutlein

Geschäftsführer

Verband der Rohr- und Kanal-Technik Unternehmen e.V.

Ludwig- Erhard- Str. 8

34131 Kassel